

Interpellation Hartmann-Flawil vom 7. Mai 2002  
(Wortlaut anschliessend)

## **Kontrolle des Leistungsauftrags der KJPD St.Gallen**

Schriftliche Antwort der Regierung vom 3. September 2002

Peter Hartmann-Flawil stellt in seiner Interpellation vom 7. Mai 2002 verschiedene Fragen zum Leistungsauftrag der Kinder- und Jugendpsychiatrischen Dienste St.Gallen (KJPD St.Gallen). Im Zusammenhang mit der Einführung des Kinderschutzzentrums seien Probleme in der Führung der KJPD öffentlich thematisiert worden. Es stelle sich somit die Frage nach der Kontrolle der Tätigkeit der KJPD und insbesondere deren Führung.

Die Regierung antwortet wie folgt:

Die KJPD St.Gallen werden von der Stiftung Kinder- und Jugendpsychiatrische Dienste St.Gallen betrieben. Die Zusammenarbeit zwischen dem Kanton und der Stiftung wurde Ende 1999 in einer Leistungsvereinbarung geregelt. Grundlagen bilden das kantonale Psychatriekonzept 1989 und die Spitalplanung 1995. Die KJPD St.Gallen betreiben ein zentrales Ambulatorium und eine Zweigstelle für Jugendliche in St.Gallen, ambulante Regionalstellen in verschiedenen Gebieten des Kantons sowie eine Tagesklinik in St.Gallen. Eng zusammengearbeitet wird mit dem Kinder- und Jugendpsychiatrischen Zentrum Sonnenhof Ganterschwil, dem Ostschweizer Kinderspital St.Gallen und den Kantonalen Psychiatrischen Diensten der Sektoren Nord und Süd.

Die einzelnen Fragen können wie folgt beantwortet werden:

1. Gemäss Leistungsvereinbarung erfüllen die KJPD St.Gallen im Wesentlichen folgende Aufgaben: Ambulante psychiatrische und psychotherapeutische Versorgung von Kindern und Jugendlichen und deren Familien in Ergänzung zur Versorgung durch Privatpraxen; Betrieb einer Kinder- und Jugendpsychiatrischen Tagesklinik in St.Gallen; Ausbau der Kinder- und Jugendpsychiatrie im Sinn des kantonalen Psychatriekonzeptes 1989 unter Berücksichtigung der tatsächlichen Bedürfnisse und unter Vorbehalt der verfügbaren Mittel; enge Zusammenarbeit mit stationären psychiatrischen und pädiatrischen Kliniken; Erstellung von Gutachten und Mitwirkung in Fachgremien; Aus- und Weiterbildung des beruflichen Nachwuchses sowie Fortbildung von internen und externen Fachleuten.
2. In der Leistungsvereinbarung sind Controlling und Reporting derart geregelt, dass der Kanton im Stiftungsrat und in der Betriebskommission der KJPD St.Gallen vertreten ist. Voranschlag und Jahresrechnung bedürfen der Genehmigung der Regierung. Der Staatsbeitrag bemisst sich nach dem Anteil der st.gallischen Patientinnen und Patienten und steht unter dem Budgetvorbehalt des Grossen Rates. Die Einflussmöglichkeiten des Kantons sind damit gewahrt.
3. Die Stiftung KJPD veröffentlicht jährlich ihren Geschäftsbericht. Im Amtsbericht der Regierung werden in der Regel, schon mit Blick auf den Umfang der Berichterstattung, nur besondere Ereignisse aufgeführt. Da die KJPD St.Gallen ausgezeichnete und über die Kantonsgrenzen hinaus anerkannte Arbeit in der psychiatrischen Betreuung von Kindern und Jugendlichen leistet, besteht kein Anlass, im Amtsbericht ausführlicher zu werden. Die Staatswirtschaftliche Kommission und die Finanzkommission des Grossen Rates sowie ihre Subkommissionen haben jederzeit die Möglichkeit, vertiefte Informationen zu erhalten.

4. Die Personalzufriedenheit ist durchaus ein Indiz für die Qualität der Führung. Sie ist aber keinesfalls allein massgebendes Kriterium. Nach der Wahrnehmung des zuständigen Departements erfüllen Stiftungsrat und Betriebsleitung ihre Führungsaufgabe unter angemessenem Einbezug der Mitarbeitenden gut. Es kann aber nicht Sache des Kantons sein, der Stiftung KJPD St.Gallen als privater Institution Vorgaben über den Umgang mit dem Personal zu machen. Hiefür massgebend sind die individuellen Anstellungsverträge und das Obligationenrecht.

3. September 2002

Wortlaut der Interpellation 51.02.35

**Interpellation Hartmann-Flawil: «Kontrolle des Leistungsauftrags mit dem KJPD St.Gallen**

Der Kinder- und Jugendpsychiatrische Dienst des Kantons St.Gallen erfüllt sehr wichtige Aufgaben im Bereich der Kinder- und Jugendpsychiatrie. Die Leistungen sind in einem Leistungsauftrag zwischen KJPD und Kanton (vertreten durch das Gesundheitsdepartement) umschrieben. Im Amtsbericht der Regierung wurde in den vergangenen zwei Jahren jeweils kurz darauf hingewiesen. Die Verantwortung liegt beim Stiftungsrat. Hier nimmt eine Vertretung des Gesundheitsdepartementes Einsitz.

Im Zusammenhang mit der Einführung des Kinderschutzzentrums wurden Probleme in der Führung des Dienstes öffentlich thematisiert. In den vergangenen Wochen sickerten weitere problematische Einzelheiten durch. Es stellt sich somit die Frage der Kontrolle der Tätigkeit des KJPD und insbesondere deren Führung. Mit dem Leistungsauftrag sollte dies für das Gesundheitsdepartement grundsätzlich möglich sein.

Ich bitte die Regierung um die Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Welche Leistungen hat der KJPD gemäss Leistungsvereinbarung zu erbringen?
2. Wie sind Controlling und Reporting in der Leistungsvereinbarung geregelt? Wie wurden diese Punkte bisher wahrgenommen? Liegen die Berichte vor?
3. Wäre allenfalls eine ausführlichere Berichterstattung an den Grossen Rat über die Leistungserbringung des KJPD im Rahmen des Amtsberichtes möglich und/oder sinnvoll?
4. Die Personalzufriedenheit ist ein wichtiges Indiz für die Qualität der Führung des Dienstes: Wird das Personal befragt oder besteht die Absicht einer Befragung? »

7. Mai 2002